

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00–17.00 Uhr,
freitags von 8.00–15.00 Uhr

**Service-Hotline für Arbeitssicherheit
und Gesundheitsschutz: 0180 5 8247728**

0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

**Für Sie vor Ort –
die VBG-Bezirksverwaltungen:**

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 0361 2236-145

Hamburg

Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg
Fontenay 1a • 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.: 07141 919-354



Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
089 50095-165

Würzburg

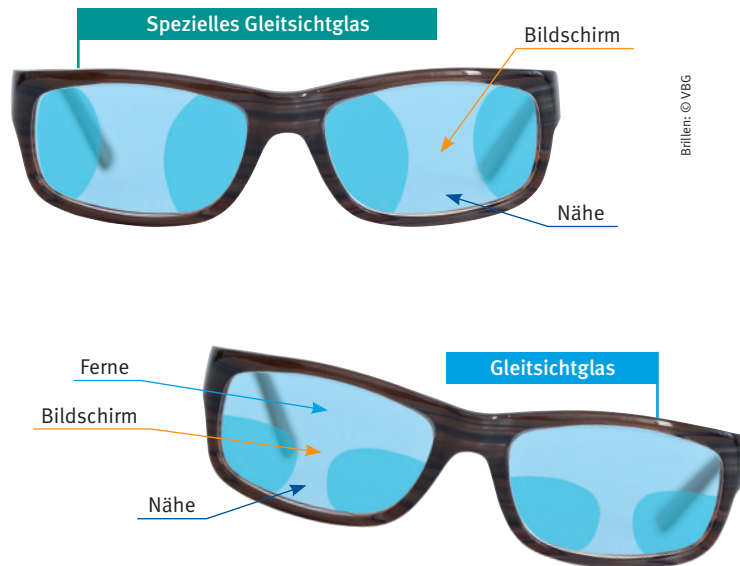
Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter Tel.:
0931 7943-407

DGVU Test

Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Verwaltung
Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2775
Fax: 040 5146-2014
E-Mail: hv.pruefstelle@vbg.de

Korrektur mit speziellen Gleitsichtgläsern für besondere Anwendungen

Spezielle Gleitsichtgläser für die Bildschirmarbeit korrigieren in kontinuierlichem Übergang von Nahbereich bis etwa 1,2 m oder etwa 3,0 m. Hierdurch wird in den für den Bildschirmarbeitsplatz wichtigen Entfernungen ein beschwerdefreies Sehen ohne ungünstige Kopfbewegungen gewährleistet.



Brillen: © VBG

Korrektur mit Universal-Gleitsichtgläsern

Bei Gleitsichtgläsern fehlen die Trennungskanten und die Abstände gehen kontinuierlich ineinander über, allerdings in einer schmalen Korrekturstraße. Der seitliche Glasbereich bildet Gegenstände nur unscharf ab. Der mit einer solchen Brille am Bildschirm Arbeitende ist darauf angewiesen, größere seitliche Kopfbewegungen vorzunehmen, um alle Gegenstände in den Seitenbereichen scharf sehen zu können. Es muss angemerkt werden, dass nicht alle Personen sich ohne Weiteres an Gleitsichtbrillen gewöhnen können. Eine Korrektur mit Universal-Gleitsichtgläsern ist grundsätzlich nicht für die Bildschirmarbeit geeignet.



Wie erhält der Beschäftigte eine arbeitsplatzbezogene Sehhilfe?

Stellt der Arbeitsmediziner bei der Untersuchung nach G 37 eine eingeschränkte Sehschärfe fest, verweist er den Beschäftigten zunächst an einen Augenarzt seiner Wahl. Dieser verschreibt gegebenenfalls eine Universalbrille für den täglichen Bedarf.

Falls der Beschäftigte mit dieser Universalbrille wegen besonderer Sehanforderungen Probleme bei seiner Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz hat, kann eine spezielle zusätzliche Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich sein. Die Gebühren für die Untersuchung durch den Augenarzt und die im erforderlichen Umfang entstehenden Kosten für die Bildschirmarbeitsplatzbrille trägt der Arbeitgeber. Über die Höhe der zu übernehmenden Kosten sollte Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vorab hergestellt werden. Regelungen hierzu können im Rahmen von Betriebsvereinbarungen getroffen werden.

Herausgeber:



Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, www.vbg.de
Artikelnummer: 34-09-4090-0, Version 1.1/2012-01,
Druck: 2014-08/Auflage: 2.000
Titelfoto: VBG

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG.
Der Bezug der VBG-Medien ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

VBG-Info

Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz

Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz

Seit Jahren befassen sich Wissenschaft und Forschung sehr eingehend mit den Belastungen und Beanspruchungen an Bildschirmarbeitsplätzen. Die heute hierzu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Gegebenheiten lassen eine Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes zu, die den ergonomischen und arbeitsmedizinischen Anforderungen gerecht wird.

Nach Erfahrungen von Arbeitsmedizinern mit der Vorsorgeuntersuchung „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37) haben etwa 30 bis 40 Prozent der Beschäftigten bei der Erstuntersuchung ein nicht ausreichendes oder nicht ausreichend korrigiertes Sehvermögen. Zum Teil ist dies durch die mit dem Alter nachlassende Fähigkeit zur Anpassung des Sehens im Nahbereich (Akkommodation) bedingt. Einschränkungen des Sehvermögens jeglicher Art und eine mangelhafte Beleuchtung führen zu erhöhten Belastungen der Augen.

Die Folgen können Beschwerden sein – zum Beispiel Kopfschmerzen, brennende und tränende Augen sowie Flimmern vor den Augen. Weiterhin können Beschwerden des Bewegungsapparates, wie Nacken- und Rückenschmerzen, auftreten.



Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen

Entscheidend für die Ermittlung des Bedarfs für eine spezielle Sehhilfe für Alterssichtige und ihre korrekte Anpassung an den Arbeitsplatz ist die Berücksichtigung

- des Sehabstandes (im Idealfall gleiche Abstände von Tastatur – Auge, Vorlagenhalter – Auge und Bildschirm – Auge),
- der noch vorhandenen Fähigkeit zur Anpassung des Sehens im Nahbereich,
- der Arbeitsaufgabe, die auch eine optimale Sehschärfe in der Ferne erfordern kann – zum Beispiel Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr.

Je nach Alter und Arbeitsaufgabe kommen verschiedene Sehhilfen in Betracht.

Es bieten sich folgende Formen der Korrektur für eine Sehhilfe bei Alterssichtigkeit an:

Korrektur mit Monofokalgläsern

Wenn die Arbeitsaufgabe einen optimalen Fernvisus nicht erfordert, soll eine arbeitsplatzbezogene Einstärkenbrille (Brille mit Monofokalgläsern) für den Sehabstand am Arbeitsplatz verordnet werden.



Korrektur mit Bifokalgläsern

Erfordert die Arbeitsaufgabe eine optimale Korrektur auch in der Ferne – zum Beispiel Arbeiten mit Publikumsverkehr –, sollte eine arbeitsplatzbezogene Brille mit Bifokalgläsern verordnet werden. Dabei muss der Nahteil den Korrektionswert für den Sehabstand am Bildschirmarbeitsplatz (Tastatur – Auge, Vorlagenhalter – Auge, Bildschirm – Auge) berücksichtigen. Die Trennkante dieser arbeitsplatzbezogenen Zweistärkenbrille sollte verhältnismäßig hoch angesetzt werden, damit nicht mit zurückgeneigtem Kopf gearbeitet werden muss.



Auch kann der Fernteil der arbeitsplatzbezogenen Brille den Sehabstand zum Bildschirm und der Nahteil den Abstand zur Tastatur und Textvorlage berücksichtigen – zum Beispiel Arbeiten am Bildschirm ohne Publikumsverkehr.



Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich die Notwendigkeit, das Sehvermögen der Beschäftigten regelmäßig oder bei Auftreten besonderer Beschwerden durch Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ nach G 37 zu untersuchen.

Grundsätzlich trägt die am Bildschirm arbeitende Person dieselbe Brille wie im alltäglichen Leben (Universalbrille), wenn eine Korrektur von Brechungsfehlern erforderlich ist und eine ausreichende Anpassung des Sehens für die Nähe gegeben ist. Ab einem Alter von etwa 40 bis 45 Jahren müssen in der Regel sogenannte Altersnahbrillen getragen werden, deren Korrekturwert wegen der weiter abnehmenden Akkommodationsfähigkeit kontinuierlich bis etwa zum 60. Lebensjahr verstärkt werden muss.

Falls bei älteren Beschäftigten für die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz die Universalbrille nicht ausreicht, ist unter Umständen auch die Verordnung einer speziellen Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Augenarzt notwendig.